

Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt für die Gemeinde Hörnum (Sylt)

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörnum (Sylt) hat in der Sitzung am **12.12.2019** folgende Bebauungsplanentwürfe gebilligt und zur Auslegung bestimmt:

Bebauungsplanentwurf Nr. 6, 8. Änderung „Weiße Siedlung Mitte“ für das Gebiet Strandstraße und Hafestraße.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient.

Bebauungsplanentwurf Nr. 5, 1. vereinfachte Änderung „Weiße Siedlung Südost“ für das Gebiet Baugrundstücke südlich der Straße An der Düne, westlich des Leuchtturms.

Das Planverfahren wird gem. § 13 BauGB vereinfacht durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der obig genannten Bebauungsplanentwürfe und die dazugehörigen Begründungen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Dienstag, den 04.02.2020 - Freitag, 06.03.2020

in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Diese Bekanntmachung und die Auslegungsunterlagen werden (ab Auslegungsbeginn) im Internet unter: <http://www.grips-sylt.info/> bereitgestellt

Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren dient. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“ (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Sylt, den 22.01.2020



Amt Landschaft Sylt
- Die Amtsvorsteherin -
Im Auftrag:

Berit Spiegel

Ausgehängt am 23.01.2020



Amt Landschaft Sylt
- Die Amtsvorsteherin-
Im Auftrag:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Berit Spiegel".

Berit Spiegel

Abzunehmen am: 31.01.2020

Abgenommen am:

Amt Landschaft Sylt
- Die Amtsvorsteherin –
Im Auftrag:

Berit Spiegel